

LESEFASSUNG

Der Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (Gebührensatzung)

	Ausfertigung	Beschlussfassung Stadtrat	Amtsblatt	Inkrafttreten
Neufassung	06.12.2010	24.11.2010	25/2010 vom 16.12.2010	01.01.2011
1. Änderungssatzung	04.12.2012	28.11.2012	25/2012 vom 13.12.2012	01.01.2013
2. Änderungssatzung	28.02.2019	27.02.2019	04/2019 vom 11.04.2019	12.04.2019
3. Änderungssatzung	04.12.2019	03.12.2019	01/2020 vom 09.01.2020	

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LS) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, welches die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ersetzt in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.11.2010, mit den Änderungen vom 28.11.2012, 27.02.2019 und 03.12.2019 folgende Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser: beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Südliches Anhalt werden gemäß § 4 Abs. 1 Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer den Antrag auf Benutzung und Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses stellt.

§ 3

Gebührenfreie Benutzungen

Gebühren werden nicht erhoben für die Benutzung und Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses für:

1. Veranstaltungen des Ortschaftsrates,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Veranstaltungen anlässlich nationaler Feiertage, Erinnerungs- und Gedenkfeiern,
4. Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Parteien, der Seniorenbegegnung sowie zugelassene Glaubensgemeinschaften.
5. Veranstaltungen kultureller oder der Volksbildung dienender Art wie z.B. Vorbereitung Ortschaftsfeste, Verkehrsteilnehmerschulungen,
6. für ehrenamtliche Mitglieder der Einsatz- sowie der Alters- und Ehrenabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der zum Stadtgebiet der Stadt Südliches Anhalt gehörenden Ortsfeuerwehren zu folgenden Anlässen:
 - a) runder Geburtstag: 20.;30.;40.;50.;60.;65.;70.;80.;90.;100. usw. aller 10 Jahre
 - b) folgender Ehejubiläen: Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserner Hochzeit.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in den aufgeführten Ortsteilen, ist vom Gebührenschuldner (Antragsteller) eine kalendertägliche Benutzungsgebühr gemäß der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, zu entrichten. Die Stadt Südliches Anhalt als Eigentümer behält sich vor, in begründeten Fällen, eine Kautionsabgabe zu verlangen.

Sollten die im § 3 genannten Nutzer für Ihre Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter Eintrittsgelder erheben, so haben sie gegenüber dem Eigentümer die Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 der Gebührensatzung zu leisten.

Bei Nutzung der Schankanlage im Dorfgemeinschaftshaus sind vom Nutzer zusätzlich zu den Benutzungsgebühren aus der Anlage 1 der Gebührensatzung die Kosten für die Reinigung der Schankanlage gemäß Getränkeschankanlagenverordnung zu tragen.

- (2) Bei stundenweiser Benutzung ist der volle Tagessatz zu entrichten. Eine Ausnahme bilden Trauerfeierlichkeiten bis zu maximal 5 Stunden, hier wird nur der halbe Gebührensatz berechnet.
- (3) Die Gebühr schließt die Benutzung der Toiletten und der vorhandenen Kücheneinrichtung einschließlich Geschirr und Besteck ein. In der Gebühr sind die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Energie und Reinigungsmittel enthalten. In den Dorfgemeinschaftshäusern Görzig, Radegast und Weißandt-Görlau sind die Reinigungsleistungen in der Gebühr berücksichtigt.
In der Gebühr sind die Kosten für die Abfallentsorgung nicht enthalten.
- (4) Für folgende abhanden gekommene, beschädigte bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände ist ein Pauschalbetrag für die Wiederbeschaffung zusätzlich zu der Gebühr an die Stadt Südliches Anhalt zu zahlen:

für abhanden gekommenes Besteck	1,00 € je Besteckteil
für zu Bruch gegangene Gläser	1,00 € je Stück
für zu Bruch gegangenes Geschirr	1,00 € je Geschirrtteil.

Für beschädigte Einrichtungsgegenstände und Gebäudeteile werden die Kosten für die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung in Rechnung erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung zur Überlassung nach Abschluss eines Nutzungsvertrages für das zur Benutzung beantragte Dorfgemeinschaftshaus.
- (2) Die Gebühr ist in der Regel spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto der Stadt Südliches Anhalt kostenfrei zu überweisen oder bei der Stadtkasse der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31 in Weißandt-Görlau einzuzahlen.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis wird durch den Verantwortlichen vom Zahlungseingang der Gebühr abhängig gemacht. Der Gebührenschuldner hat die Zahlung der Gebühr vor der Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses nachzuweisen.
- (4) Nach erfolgter Abnahme der Räumlichkeiten ist gemäß § 4 Abs. 4 der errechnete Pauschalbetrag für abhanden gekommene, beschädigte bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände bzw. sind Kosten für die beschädigten Einrichtungsgegenstände und Gebäudeteile innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung auf das in der Rechnung angegebene Konto oder bei der Stadtkasse der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31 in Weißandt-Görlau einzuzahlen.

§ 6 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können diese ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die 1. Änderung der Gebührensatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Die 2. Änderung der Gebührensatzung tritt zum 12.04.2019 in Kraft. Die 3. Änderung der Gebührensatzung tritt zum 10.01.2020 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 06.12.2010, 04.12.2012, 28.02.2019, 04.12.2019

gez. Schneider
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nummer 25 vom 16. Dezember 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nummer 25 vom 13. Dezember 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nummer 4 vom 11. April 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nr. 1 vom 09.01.2020 bekannt gemacht.

Anlage 1

Für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Südliches Anhalt werden die nachfolgend aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben:

<u>Ortsteil Edderitz</u>		<u>John-Schehr-Straße 1</u>	
•	kalendertäglich für den Veranstaltungsraum groß		100,00 EUR
•	kalendertäglich für den Veranstaltungsraum klein		50,00 EUR
<u>Ortsteil Fraßdorf</u>		<u>Alte Siedlung 14</u>	
•	kalendertäglich für den Vereinsraum 1		88,00 EUR
	Vereinsraum 2		65,00 EUR
	Saal		121,00 EUR
<u>Ortsteil Görzig</u>		<u>Radegaster Straße 1</u>	
•	kalendertäglich für das/die gesamte Soziokulturelle Zentrum		193,00 EUR
	Gaststätte mit Küche		88,00 EUR
<u>Ortsteil Werdershausen</u>		<u>Gröbziiger Straße 7</u>	
•	kalendertäglich für den Veranstaltungsraum		66,00 EUR
<u>Ortsteil Wörbzig</u>		<u>Schulstraße 4</u>	
•	kalendertäglich für den Veranstaltungsraum		70,00 EUR
<u>Ortsteil Großbadegast</u>		<u>Am Stangenteich 3 und Angergasse 8</u>	
•	kalendertäglich für den Saal mit Bühne, eine Bar und Gastraum		88,00 EUR
	Gastraum		20,00 EUR
	Kulturraum an der FFW		55,00 EUR
<u>Ortsteil Hinsdorf</u>		<u>Parkstraße 1a</u>	
•	kalendertäglich für den Saal		88,00 EUR

Ortsteil Libehna Eichenweg 14

- **kalendertäglich** für den Veranstaltungsraum **66,00 EUR**

Ortsteil Maasdorf Dorfstraße 27

- **kalendertäglich** für den Saal **44,00 EUR**

Ortsteil Piethen Dorfstraße 21

- **kalendertäglich** für den Saal mit Bar **77,00 EUR**
Seniorentreff mit Küchenzeile **44,00 EUR**

Ortsteil Meilendorf Meilendorfer Straße 5

- **kalendertäglich** für den Saal Obergeschoss **88,00 EUR**

Ortsteil Quellendorf Gartenstraße 1 und Berglindenweg 1a

- **kalendertäglich** für den Saal im Verwaltungsgebäude **88,00 EUR**
In dem Nutzungsentgelt sind die Kosten für das Geschirr nicht enthalten, da nicht vorhanden.

Ortsteil Radekast Walter-Rathenau-Straße 8

- **kalendertäglich** für den Saal mit Schankraum **110,00 EUR**
Schankraum **33,00 EUR**

Ortsteil Reupzig Dorfstraße 56a

- **kalendertäglich** für den Kulturraum **110,00 EUR**

Ortsteil Scheuder Dorfstraße 46c

- **kalendertäglich** für den Saal mit Schankraum **99,00 EUR**
für den kleine Raum **52,00 EUR**

